

Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 33 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 05.09.2013 folgende Neufassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Stadträte, Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls, ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.

§ 2

Verdienstaussfall für Stadträte und nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Stadträte und nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Nicht zu den Zeiten nach Absatz 2 zählt die bloße allgemeine Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Sowohl für selbständig als auch für unselbständig Tätige gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 als Verdienstaussfall auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.
- (6) Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z.B. Hausfrauen), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten 13,00 EUR je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.
- (7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere für:
 - a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen),
 - b) die Wahrnehmung von Repräsentationen, wenn ein Auftrag des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters vorliegt,
 - c) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Stadtrat oder Ausschüsse offiziell einen Vertreter der Stadt entsendet, soweit der Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstaussfall hat.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht, von 190,00 EUR.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten,
 - a) der Vorsitzende eine solche von monatlich 379,00 EUR,
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine solche von monatlich 190,00 EUR.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der jeweilige Stellvertreter ab dem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme der in Absatz 6 geregelten Fälle unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (4) Die Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Stadtrat seine Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Kalendermonate hinaus gehende Zeit.
- (6) Der Anspruch eines Stadtrates auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Aufhebung oder Erlöschen des Mandats durch den feststellenden Beschluss des Stadtrates.
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:
 - a) für ordentliche Stadtratssitzungen 25,00 EUR pro Sitzung,
 - b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 25,00 EUR pro Sitzung,
 - c) für Ausschusssitzungen 25,00 EUR pro Sitzung,
 - d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 25,00 EUR
- (8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift mit dokumentenechtem Stift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.

§ 4

Verdienstaufschlag für Mitglieder der Ortschaftsräte

Mitglieder von Ortschaftsräten haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen und Hausfrauen steht der Anspruch nach Satz 1 in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes bis zum Höchstbetrag vom 13,00 EUR pro Stunde zu. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2, entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.12.2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA Seite 184), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:

Monatlicher Höchstsatz

Einwohnerzahl der Ortschaften	Pauschalbetrag/Aufwandsentschädigung
bis 500 Einwohner	6,00 EUR
von 501 bis 1.000 Einwohner	11,00 EUR
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	16,00 EUR
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	21,00 EUR
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	26,00 EUR
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	31,00 EUR
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	36,00 EUR
über 5.000 Einwohner	41,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins einer örtlichen Verwaltung bemisst. Danach wird die Aufwandsentschädigung
- a) des Ortsbürgermeisters von Beyendorf-Sohlen monatlich mit 282,00 EUR
 - b) des Ortsbürgermeisters von Pechau monatlich mit 154,00 EUR
 - c) des Ortsbürgermeisters von Randau-Calenberge monatlich mit 154,00 EUR festgesetzt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Ortsbürgermeisters gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (4) Im Übrigen gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu § 3 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören („sachkundige Einwohner“)

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Sitzungsgeld wird für eine Sitzung gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder nach Absatz 1 an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (4) Sitzungsgelder erhalten diejenigen, die an der Sitzung von Anfang bis Schluss teilgenommen haben, sofern sie nicht ihr späteres Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung entschuldigt haben. Hierüber ist in der Sitzungsniederschrift ein Vermerk aufzunehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Umlegungsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR und sein Stellvertreter eine solche von 21,00 EUR.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall unter Anrechnung derjenigen des Stellvertreters nachträglich gezahlt.
- (3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Soweit Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 9 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR pro Stunde und Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Magdeburg vom 15.10.2010 (Amtsblatt Nr. 41/2010, S. 909) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 49/2011, S. 1071) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.
- (2) § 8 Abs. 2 dieser Satzung gilt für die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die

Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

- (4) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sich aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.
- (5) Sprecher und Betreuer von Altenkreisen und Seniorenclubs, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind, können bei mindestens zweimaliger Zusammenkunft innerhalb eines Monats der Kreise bzw. Clubs eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR erhalten.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Ersatz seines Verdienstausfalles und seiner Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Anspruch auf Reisekosten hat der ehrenamtlich Tätige nur unter Voraussetzung des § 10 Abs. 2.
- (7) Für Freiwillige Feuerwehren gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 mit einer Frist von 2 Monaten entsprechend.

§ 10

Reisekostenvergütung für Empfänger von Aufwandsentschädigungen

- (1) Verlassen der Vorsitzende des Stadtrates, seine Vertreter oder Stadträte und Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, erhalten sie Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften. Über diese Dienstreisen entscheidet jeweils der Stadtratsvorsitzende. Über Dienstreisen des Stadtratsvorsitzenden entscheiden seine Vertreter.
- (2) Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des Oberbürgermeisters zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen müssen.
- (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11

Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren

- (1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstausfall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist).
Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstausfallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalles an den Arbeitgeber.
- (2) Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Verdienstausfall während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgelder werden nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

§ 12

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

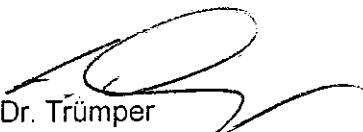
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 56/2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. Juni 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2008) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10. SEP. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



**Entschädigungstabelle für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der
Landeshauptstadt Magdeburg**

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	EUR
Stadtwehrleiter	125,00
Stvtr. Stadt-WL	75,00
Ortswehrleiter	75,00
Stvtr. Orts-WL	50,00

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg ehrenamtlich tätigen Funktionsträger

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	EUR
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	70,00
Stellvertretende Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwarte	30,00
Jugendfeuerwehrwart	50,00
Kinderfeuerwehrwart	50,00
Jugendgruppenleiter	30,00
Gerätewart	30,00
Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00
Stadt-Schriftwart	30,00
Stadtausbildungsleiter	50,00
Protokollführer/Sicherheitsbeauftragter Der Wehr	26,00

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigung je:

Tätigkeit	EUR
Abgeschlossener amtsärztlicher Untersuchung	25,00
Arbeitsstunde im Brandsicherheitswachdienst	10,00
Arbeitsstunde entspr. FwDV 2 als Ausbilder	2,50

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 10. SEP. 2013

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

